

## Das elektronische Nachweisverfahren - Informationen zu Abfalltransporten

### Informationen über mitzuführende Unterlagen für Beförderer beim Transport von gefährlichen Abfällen gemäß Nachweisverordnung

#### Mitzuführende Unterlagen

Im Falle **elektronischer Nachweisführung** sind vom nachweispflichtigen Beförderer beim Beförderungsvorgang Unterlagen mit bestimmten Angaben mitzuführen. Die Pflicht zur Mitführung von Unterlagen nach anderen Regelwerken bleibt hiervon unberührt (z.B. nach dem Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG). Der Beförderer muss bei der Einzelentsorgung die Angaben als formlosen Papierbeleg aus dem elektronischen Begleitschein mitführen. Dabei sind folgende Angaben bereitzuhalten (z.B. bei Kontrollen):

- *Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Menge des beförderten Abfalls in Tonnen*
- *Entsorgungsnachweisnummer*
- *Angaben zum Abfallerzeuger (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Erzeugernummer -außer Erzeuger von Kleinmengen-, Datum der Übergabe der Abfälle)*
- *Angaben zum Beförderer (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen)*
- *Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Entsorgungsnummer)*
- *Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)*
- *Schriftliche Vereinbarung zwischen Erzeuger/Beförderer im Fall nachträglicher Signatur (Officelösung)*

#### Inhalt:

##### Information zu Abfalltransporten

- Mitzuführende Unterlagen
- Form der Unterlagen
- Vorlage
- Darstellung der elektronisch geführten Angaben
- Signatur (bei elektronischer Nachweisführung)
- Rechtlicher Hintergrund
- Rechtsquellen
- Zeitplan
- Weitere Informationen

Werden bei einem elektronischen Sammelbegleitschein Übernahmescheine in Papierform geführt, sind die papiernen Übernahmescheinausfertigungen **zusätzlich** beim Abfalltransport mitzuführen. Werden auch die Übernahmescheine elektronisch geführt, sind die Angaben aus diesen Übernahmescheinen während der Abfallbeförderung ebenfalls bereitzuhalten.

Soweit Erzeuger und/oder Beförderer den elektronischen Begleitschein nicht qualifiziert elektronisch signieren (Übergangszeit - grundsätzlich nur bis 31.1.2011 zulässig), muss beim Transport zusätzlich ein von beiden handschriftlich unterschriebener **Quittungsbeleg** mitgeführt werden.

#### Form der mitzuführenden Unterlagen bei elektronischer Nachweisführung

Eine bestimmte Form für die Angaben wird nicht gefordert. Die Angaben können deshalb auf einem **Papierbeleg** (aus EDV-System erzeugter Ausdruck) enthalten sein. Insofern ist auch keine handschriftliche Unterschrift erforderlich. Die Angaben können aber auch in andere beim Transport mitzuführende Belege (z.B. Lieferscheine) oder Begleitpapiere (z.B. nach dem Gefahrgutrecht) integriert werden. Die Pflicht zur Mitführung der Angaben aus den Begleitscheinen oder Übernahmescheinen **kann alternativ auch elektronisch** erfüllt werden.

#### Vorlage

Die Angaben müssen mitgeführt und jederzeit den zur Überwachung und Kontrolle Befugten, entsprechend der Bestimmungen im „Formularverfahren“, vorgelegt werden. Auf entsprechende Aufforderung müssen die Angaben daher sofort vorgelegt werden können. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Transportkontrolle reicht es nicht aus, wenn die Angaben erst aus verschiedenen Rechnungsbelegen oder sonstigen Begleitpapieren ermittelt und zusammengestellt werden müssen.

#### Darstellung der elektronisch geführten Nachweise (auf XML-Basis)

Soweit die Angaben elektronisch mitgeführt werden, setzt dies voraus, dass entsprechende Einrichtungen an Bord des jeweiligen Beförderungsmittels vorhanden sind, mit denen die elekt-

ronischen Angaben lesbar gemacht werden können bzw. die eine sofortige Einsicht in die elektronischen Nachweisdokumente (Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine) gewährleisten.

Die elektronisch geführten Angaben müssen - analog dem Papierverfahren – so beschaffen sein, dass sie bei Kontrollen unmittelbar vorgelegt, d.h. mittels technischer Einrichtungen des Beförderers selbst lesbar gemacht werden können<sup>1</sup> und ggf. auch kopiert oder abfotografiert werden können. Als technische Einrichtungen kommen Laptops, Handhelds, PDA's oder andere mobile Geräte in Frage.

### Signatur (bei elektronischer Nachweisführung verpflichtend ab 1. Februar 2011)

Um die Handhabung der elektronischen Signatur während der **Beförderung** zu erleichtern, besteht eine Option für den Beförderer (und nur für diesen) darin, dass der Begleitschein nicht nur „bei“ (Erzeugerstandort), sondern auch „nach“ Übernahme der Abfälle durch den Abfallbeförderer, **spätestens** aber vor Signatur des Entsorgers (Entsorgerstandort), qualifiziert elektronisch signiert werden kann, soweit dies schriftlich zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer vereinbart wird. Die Vereinbarung kann sich auf eine Vielzahl von Transporten beziehen, muss also nicht einzelfallbezogen formuliert sein. Nach Sinn und Zweck muss diese **Vereinbarung** während des Transports mitgeführt werden. Der Abfallbeförderer darf nach Übernahme der Abfälle den Begleitschein somit auch **spätestens vor** Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger qualifiziert signieren. Eine solche Signatur kann direkt am Fahrzeug, vom Firmenstandort des Beförderers (**Officelösung**) oder an der Anlage des Abfallentsorgers (**Standortlösung**) – aber in jedem Fall zeitlich vor dem Abfallentsorger! – erfolgen. D.h. der Abfallbeförderer hat nach Übernahme der Abfälle somit die Möglichkeit, den Begleitschein erst bei Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger qualifiziert zu signieren. Er kann insbesondere die hierfür geeigneten Einrichtungen im Annahmehbereich des Entsorgungsunternehmens nutzen.

### Rechtlicher Hintergrund

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus der **Nachweisverordnung** (1) und der **Vollzugshilfe** (2) zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren.

### Zeitplan:

**Bis 1.4.2010:** Nachweisführung ist elektronisch oder in Papierform möglich

**Ab 1.4.2010:** elektronische Nachweisführung ist verbindlich (bei Entsorgungsnachweisen, die vorher in Papierform geführt wurden, betrifft dies die zugehörigen Begleitscheine); Entsorger und Behörde müssen elektronisch signieren. Wenn Erzeuger und/oder Beförderer noch nicht elektronisch signieren, muss zusätzlich ein Nachweis und Begleitschein in Papierform geführt werden (Quittungsbeleg).

**Ab 1.2.2011:** auch Erzeuger und Beförderer müssen elektronisch signieren.

Der Quittungsbeleg wird dann verwendet, wenn aufgrund einer Störung des Kommunikationssystems eine elektronische Verarbeitung zeitweise nicht möglich ist und ersetzt somit die qualifizierte elektronische Signatur.

### Weitere Informationen erhalten Sie

- bei der IKA ([www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) und [www.asysnet.de](http://www.asysnet.de))
- auf der BMU-Homepage ([www.bmu.de](http://www.bmu.de))

Stand der Information: Juni 2009

<sup>1</sup> D.h. eine Übergabe per Datenträger wie z.B. mittels USB-Stick, Speicherkarte, etc. ist auch wegen möglicher Virenverbreitung nicht ausreichend.

### Rechtsquellen:

- (1) Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, Artikel 1 dieser Verordnung: Nachweisverordnung)
- (2) Vollzugshilfe zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zu Führung von Registern bei der Entsorgung von Abfällen (Stand: noch nicht veröffentlicht)